

Allgemeine Vertrags- u. Lieferbedingungen AVL

I. Auftrag

1. Jedem von uns abgeschlossenen Rechtsgeschäft liegen die folgenden Allgem. Vertrags- u. Lieferbedingungen zugrunde. Fremde Lieferungsbedingungen gelten unabhängig vom Tage ihres Eingangs - nur, wenn sie von uns ausdrücklich schriftlich anerkannt werden. Alle Angebote sind freibleibend.
2. Von uns gemachte Angaben über Gewicht, Abmessungen, Leistungen, Frachtsätze etc. sind annähernd und unverbindlich.
3. Mündliche rechtsgeschäftliche Erklärungen werden erst durch unsere schriftliche Bestätigung verbindlich. Schriftliche Erklärungen unserer Angestellten können von der Firmenleitung binnen 10 Tagen widerrufen werden.
4. Bei Mietgeschäften gelten die Bedingungen unserer einheitlichen Mietverträge, die in Zweifelsfällen den Allgem. Vertrags u. Lieferbedingungen im Range nachgehen. Zur Berechnung gelangen die am Tage der Lieferung gültigen Preise, wenn die Lieferung mehr als 4 Monate nach Vertragsschluß erfolgt, ansonsten die bei Vertragsschluß gültigen Preise. Ergeben sich gegen die Kreditwürdigkeit des Vertragspartners begründete Bedenken, so sind wir berechtigt, Sicherheitsleistung o. sofortige Barzahlung zu fordern.

II. Lieferung

1. Die Lieferung erfolgt nach den in der Auftragsbestätigung bzw. Der Auftragsbestätigung und Rechnung angegebenen Modalitäten.
2. Der Käufer kann bei Lieferverzug nur unter Einhaltung der gesetzl. Bestimmungen zurücktreten und auch nur dann, wenn wir mit der Lieferung über 2 Monate in Verzug geraten sind o. die Lieferung nachweislich für den Besteller kein Interesse mehr hat. Weitergehende Ansprüche, namentlich auf Schadenersatz, bestehen nur für die gesetzl. Haftung wegen Vorsatzes o. grober Fahrlässigkeit, nicht dagegen bei einfacher Fahrlässigkeit. Das gilt auch für ein Verschulden beim Vertragsschluß.
3. Die Lieferungsmöglichkeit wird in jedem Falle bis zum zulässig erklärten Rücktritt vorbehalten. Alle Störungen, auf die wir keinen Einfluß haben, begründen keinen Lieferverzug; in solchen Fällen können wir vom Verträge ganz o. teilweise zurücktreten o. die Ausführung entsprechend verschieben, ohne daß der Besteller zu Ansprüchen berechtigt wäre. Kann eine Lieferung aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, nicht durchgeführt werden, obwohl wir lieferbereit sind, gilt der Vertrag unsererseits mit der Absendung der Bereitstellungsanzeige als erfüllt. Die Transportgefahr - ruht auch bei vereinbarter Franklieferung - beim Käufer.
4. Geräte, deren Reparatur o. Einlagerung wir übernommen haben, lagern auf Gefahr des Eigentümers bzw. Bestellers bei uns. Für Beschädigungen aufgrund unseres Verschuldens haften wir nur in Höhe des Wertes der beschädigten Teile, und zwar nach unserer Wahl entweder in bar o. durch Lieferung gleichwertiger Ersatzteile. Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen.
5. Der Besteller stellt bei Montagen die erforderlichen Hilfskräfte, Geräte u. Materialien auf seine Kosten und seine Gefahr zur Verfügung.

III. Zahlung

1. Maßgebend sind die in unseren Rechnungen enthaltenen Zahlungsbedingungen. Bei Zahlungsverzug sind wir berechtigt, vom Fälligkeitstag an Verzugszinsen in Höhe der jeweiligen Großbankzinsen u. -spesen zu berechnen. Falls Zahlung bei Lieferung vereinbart ist, sind wir berechtigt, den Rechnungsbetrag per Nachnahme zu erheben. Zahlungen sind ausschließlich an unsere Geschäftsadresse zu richten. Anstelle von Wechseln hat der Schuldner sofortige Barzahlung zu leisten, wenn der vereinbarte Wechsel nicht binnen 3 Tagen ausgehändigt wird.
2. Skontoabzüge sind nur bei entsprechender Vereinbarung gestattet und auch nur dann, wenn der Schuldner seine anderweitigen Zahlungsverpflichtungen pünktlich erfüllt u. erfüllt hat. Kaufpreiswechsel können im Falle der Nichterfüllung des Vertrages für Ersatzforderungen geltend gemacht werden.
3. Dem Betseller o. Käufer steht ein Zurückbehaltungsrecht nur zu, wenn und soweit es auf demselben Vertragsverhältnis beruht. Er kann nur mit einer unbestrittenen o. rechtskräftig festgestellten Forderung aufrechnen. Im übrigen sind Zurückbehaltungsrecht u. Aufrechnung ausgeschlossen.
4. Kommt ein Kunde mit seinen Zahlungen in Rückstand o. entstehen Bedenken gegen seine Kreditwürdigkeit, so werden alle noch offen stehenden Forderungen aus der Geschäftsverbindung zur sofortigen Zahlung fällig; dies gilt insbesondere auch für erst später fällig werdende Wechsel. Wir sind dann ebenfalls berechtigt, vereinbarte Wechselprolongationen von der sofortigen Bezahlung unseres gesamten offenstehenden Guthabens gem. vorstehender Vereinbarung abhängig zu machen.

IV. Eigentumsvorbehalt

1. An den gelieferten Waren behalten wir uns das Eigentum wegen unserer sämtlichen auch künftig entstehenden Forderungen gegen den Käufer vor. Der Eigentumsvorbehalt erlischt, wenn das Konto des Schuldners 24 Stunden lang ausgeglichen ist.
2. Der Käufer tritt uns hiermit sämtliche Ansprüche in Höhe unserer gesamten Forderungen aus der laufenden Geschäftsverbindung bis zum Zeitpunkt des Erlöschens des Eigentumsvorbehaltes ab, die ihm aus der Verarbeitung, der Vermischung oder Vermengung u. dem Einbau in andere Gegenstände sowie der Versicherung des Kaufgegenstandes zustehen. Eine Verfügung über die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Gegenstände in der beschriebenen Weise o. die Weiterveräußerungen bzw. Überlassung an Dritte darf nur im normalen Geschäftsbetrieb u. nur unter Eigentumsvorbehalt erfolgen. Der Käufer hat uns hiervon unverzüglich Anzeige zu machen. Der Verfügung über die an uns abgetretenen Forderungen hat er sich zu enthalten. Verfügungen außerhalb des normalen Geschäftsbetriebes sind dem Schuldner bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises untersagt.
3. Während der Dauer des Eigentumsvorbehaltes hat uns der Käufer auf Verlangen jederzeit den Standort des Gerätes anzugeben u. die Besichtigung zu dulden.

Vom Zugriff Dritter sind wir sofort schriftlich zu verständigen. Kommt der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht rechtzeitig nach, erlischt sein Gebrauchsrecht, ohne daß es eines Rücktritts vom Vertrag bedarf. Der dem Eigentumsvorbehalt unterliegende Kaufgegenstand ist sofort an uns zurückzuführen. In diesem Fall steht uns kein Rücktrittsrecht zu. Dagegen haben wir folgende Ansprüche:

- a). Ersatz aller uns seit Vertragsschluß entstandenen Spesen u. Unkosten sowie Ersatz unseres Gewinnentganges, der sich in erster Linie aus dem Unterschied zwischen Einkaufs- (Gestehungs-) u. Verkaufspreis errechnet, u. zwar auch dann, wenn der Liefergegenstand neuerdings verkauft wird.
 - b). Statt Gewinnentgang für die erfolgte Gebrauchsüberlassung d.h. für den Zeitraum zwischen Versandtermin u. Wiedereingang der Ware. Zahlung einer Mietentschädigung in Höhe der bei Mietverträgen üblichen Miete.
 - c). Neben der Mietentschädigung kann insbes. bei Neugeräten die Wertminderung in Rechnung gestellt werden, soweit sie nicht bereits durch die normale Mietentschädigung abgegolten ist.
 - d). Bei verlängertem o. erweitertem Eigentumsvorbehalt o. einer Sicherungsübereignung gem. Ziffer IV./5. sind wir nach unserer Wahl berechtigt, das Sicherungsgut bestmöglich freihändig zu verwerfen o. zum Schätzpreis zu übernehmen. Die Verwertungsart muß dem Käufer 10 Tage vorher schriftlich unter seiner zuletzt bekannten Anschrift angekündigt werden.
5. Bei Lieferung o. Einbau v. Ersatz- u. Zubehörteilen o. der Vornahme v. Reparaturen übereignet uns der Besteller das betreffende Gerät bis zur Tilgung unserer Forderung für die in Satz 1 genannten Leistungen wobei wir es ihm bis dahin leihweise überlassen. Kommt der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nach, so erlischt das Leihverhältnis u. das Gebrauchsrecht des Bestellers mit sofortiger Wirkung u. das Gerät ist sofort an uns herauszugeben. Der Besteller kann die Herausgabe u. Verwertung des Sicherungsgutes jederzeit durch Begleichung der gesicherten Forderungen nebst Zinsen u. Spesen abwenden. Dasselbe gilt für den erweiterten u. verlängerten Eigentumsvorbehalt.
 6. War das betreffende Gerät anderweitig übereignet, so erklärt sich der Besteller damit einverstanden, daß wir die gelieferten Ersatzteile ausbauen u. zurücknehmen.

V. Mängel

1. Bei neuen Gegenständen übernehmen wir Gewähr im Rahmen der Bedingungen unserer Vorlieferer in der Weise, daß nach unserer Wahl die schadhaften Teile welche fracht- u. spesenfrei an uns o. unser Lieferwerk zurückzuführen sind, ausbessern o. ab Werk durch neue ersetzen o. reparieren o. den darauf entfallenden Kaufpreis vergüten. Der Käufer o. Mieter hat nur das Recht auf Nachbesserung, jedoch nicht auf Wandlung o. Schadenersatz. Ausgeschlossen sind alle anderen, weitergehenden Ansprüche des Bestellers, insbesondere auf Kündigung o. Minderung sowie auf Ersatz von Schäden irgendwelcher Art, und zwar auch von Schäden die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind. Dieser Haftungsausschluß gilt nicht bei Vorsatz, bei grober Fahrlässigkeit, sowie bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Der Haftungsausschluß gilt nicht für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz.
2. Bei gebrauchten Gegenständen ist Gewährleistung grundsätzlich ausgeschlossen. Sollte im Einzelfall eine Garantie übernommen worden sein, so bezieht sich diese nicht auf Verschleißteile wie z.B. Seile etc. Gebrauchte Gegenstände sind vor Versand abzunehmen, sonst gelten sie mit erfolgter Verladung o. Bereitstellung als ordnungsgemäß geliefert.
3. Voraussetzung der Mängelhaftung ist die Erfüllung der dem Käufer o. Besteller obliegenden Vertragsverpflichtungen, soweit das Entgelt die Kosten etwaiger Mängelbeseitigung übersteigt. Dasselbe gilt, wenn bei offenkundigen Mängeln dieselben nicht binnen einer Ausschlussfrist von 10 Tagen ab Zugang der Ware o. Ausführung der Werksleistung schriftlich bei uns eingehend gerügt werden. Bei versteckten Mängeln muß die Rüge unverzüglich nach der Erkennbarkeit erfolgen. Den Besteller und Käufer trifft die unverzügliche Untersuchungs- u. Rügepflicht hinsichtlich offener u. versteckter Mängel, selbst wenn er Minder- o. Nichtkaufmann ist. Er trägt für die Einhaltung dieser Pflicht die Beweislast.
4. Transportschäden sind sofort festzustellen u. bei dem in Frage kommenden Transportunternehmen entsprechend zu reklamieren. Werden die dafür maßgeblichen Vorschriften nicht eingehalten, erlischt unsere Gewährleistungspflicht.
5. Der Verkäufer haftet für zugesicherte Eigenschaften im Rahmen der gesetzl. Bestimmungen. Zugesichert sind jedoch nur Eigenschaften einer Sache, wenn die Zusicherung schriftlich u. unter Haftungsübernahme erfolgt. Sämtliche Gewährleistungsansprüche erlöschen bei Veräußerung des Gerätes o. Fremdeingriff.

VI. Gerichtsstand, Erfüllungsort u. anwendbares Recht

1. Der Erfüllungsort für unsere Lieferpflicht ist der Lager- bzw. Herstellungsort der Ware. Für die übrigen aus dem Verträge sich ergebende Verpflichtungen u. als Gerichtsstand gegenüber Vollkaufleuten sowie juristischen Personen des öffentlichen Rechts u. öffentlich-rechtlichen Sondervermögen gilt Dachau als Gerichtsstand vereinbart. Ansonsten ist Dachau Gerichtsstand, wenn der Schuldner nach Vertragsschluß seinen Wohnsitz o. gewöhnlichen Aufenthalt aus der Bundesrepublik verlegt o. der Wohnsitz o. gewöhnliche Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.
2. Auch Minderkaufleute u. Nichtkaufleute unterwerfen sich bei Bestellungen den Vorschriften des Handelsgesetzbuches über den Kauf von Waren u. den allgem. handelsrechtlichen Vorschriften u. Gebräuchen.
3. Bei Auslandsbeziehungen gelten deutsches Recht u. deutsche Gerichtsbarkeit. Unwirksame Klauseln lassen die Wirksamkeit der AVL im übrigen unberührt.